

L. h. 162

Bräunpluvig

A) — 12)

Abdruck

Lh 162 (5)



Er Röm. Kay.

May. vnser aller gnedigsten
Herr wider den Durchlauchtigsten/
Großmechtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/Herrn
Christian den Vierdten / zu Dennemarck/ Norwegen / der
Wenden vnd Gotten König etc. Herzogen zu Schleswick/
Holstein/ Stormarn vnd der Dittmarschen / Graffen zu
Oldenburg vnd Delmenhorst etc. Soden die Landstände
des Fürstenthumb Braunschweig Wolfenbüttelischen /
Calenbergischen vnd Grubenhägischen theils etc. vor die
Stadt Braunschweig am Kay Cammergericht zu Speyr
den 31. Januarij dieses 1606 Jahrs erkandter / vnd folgendes
verkündter vnd in vnterschiedlichen Fürstenthumbden/Herr-
schafften vnd Städten öffentlich affigirter Prozesse
citationis & Mandatorum vff den
Landfrieden.

Psalm 103.

Der HERR schaffet Gerechtigkeit vnd Gericht/
Allen die vnrecht leiden.

Psalm 86.

Wende dich zu Mir / sey mir gnedig / stercke deinen
Knecht mit deiner Macht / Vnd hilff dem Sohn
deiner Magd.

Thue ein Zeichen an Mir / das mirs wolgehe / das
es sehen die Mich hassen / Vnd sich schemen müs-
sen / das du Mir beystehest / HERR / vnd trö-
stest Mich.

Gedruckt im Jahr 1606.



Wir Rudolf der
Ander von Gottes Gnaden/
Verwöhlter Römischer Kayser / zu
allen zeiten / mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn/
Böhaim / Dalmatien / Croatien vñ Sclauonien etc / König/
Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyer/
Kärndten / Crain vnd Württemberg / etc. Graue zu Tyrol etc /
Entbieten dem Durchleuchtigen Fürsten vñ Herrn Christian
dem Vierten / zu Dennemarek / Norwegen / der Wenden vnd
Gothen Königen / Hertzogen zu Schleswig / Holstein /
Stormarn vnd der Dietmarschen / etc. Brauen zu Olden-
burg vnd Delmenhorst / etc. vnserm besondern lieben Freund
vnd Oheim / Vnser Freundschaft / Lieb vnd alles guts /
Durchleuchtiger Fürst / besonder lieber Freund vnd Oheim /
Vnserm Kayserlichen Cammergericht haben die Ersame vñ
sere / vnd des Reichs liebe Getrewe N. N. Bürgermeister vnd
Rath der Stadt Braunschweig suppliciren zu erkennen ge-
ben / Ob wol neben vorsehung gemeiner beschriebenen Rech-
ten / in vielen des heiligen Reichs abschieden / Satz- vnd Ord-
nungen / sonderlich aber des allgemeinen Landfriedens Consti-
tution Lob- heilsamlich vnd wol vorsehen / vnd bey deren darin
bestimpten Peenen ernstlich verbotten / Das niemands was
Wärden / Standes oder Wesens der sey / vmb keinerley vr-
sach willen / wie die Namen haben möchten / auch in was ge-
suchten vnd gesehten schein das beschehe / einen andern so
das Recht / vnd dessen auftrag an gebürenden orten wol dul-
den möge / in friedens zeiten bescheden / befrieggen / oberziehen /
dessen Stadt vñd Vestung mit Heeres krafft vñd gewalt
freuendlich / feindlich vnd fürsechtlicher weise anfallen / verge-
waltigen / belägeren / stürmen / ersteigen vñd einnehmen / mit
Fewer vñd Brandt anzünden vnd verderben / weder für sich
selbst

selbst oder jemand seiner wegen solche unzimliche hochstraff-
bare Thaten vorzunehmen/oder zu volbringen/Dienst/Rohr/
Hülff oder in einigem weg beystand leisten sol: Vnd dan sie
Supplicanten in allen ihren sachen/ sonderlich so wieder den
Hochgebornen vnsern lieben Dheim vnd Fürsten Heinrich
Julium Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg etc. sie
gehabt oder noch hetten/wie auch sonderlich in denen/darinn
ihnen die Commercias gesperrt/ ihr vnd ihrer Bürgerschaft
in den Fürstenthumb Braunschweig belegenen Gütern/auf-
stehender Renthe/auff vñ einlunfft mit gewalt abgenommen/
beraubt vñ in zuschlag gelegt/vñ etliche viel Jar wider auß-
gangene verkündte vnd reproducirte vnser Kay. Mandata/
vnd darauff erfolgte Partion vnd andere Brheil/vorent-
halten/vñ noch sich anders nit /dan mit gebürlichem Rechte
geschüzet/sich selbigen gehorsamlich vnterworffen/vnd dess
auschlags mit höchster ihrer vnd gemeiner Bürgerschaft be-
schwerde vnd für augen schwebenden vntergang / gleichwel
mit gedult erwartet vnd noch erwarten theten/solchem allem/
jedoch zu wider ermelts vnser Fürsten L. zu anfangs des Mo-
nats Octobris/ nechst verschieuen Sechzehnhundert vnd
fünfften Jars ein gros anschenlich Kriegsvolk/ zu Ros vñ
Fuß sich mehr dann auff die sieben tausent Mann erstreckent/
vnd von ein : vnd außländischen beschrieben / in die Vestung
Wolffenbüttel vnd Heinrichsstadt erfordert/danen auff für-
gehabtem rath vnd reiffen Tractats am Tage Galli/ so der
16. gemeltes Monats Octobris vnd Jars gewesen/vmb 2.
Uhren nachmittage für die Stadt Braunschweig geführet/
dieselbe grausamlich angefallen/ vnd doch virtute Civium
beuorab durch gnedige verschung Gottes dazumal abgetrie-
ben/aller fernern beschaffenheit abfürgezeigtem deshalb aus-
gangenem vnserm Kay. Mandat ferner zuuernemen/das
darauff sein des Herzogen zu Braunschweig L. vnd der mit
gehülffen/bald nach solcher impression vñ genöthener flucht
in bemelten Monat Octob. die Stadt Braunschweig aber-
maln

maln von newem belägert / Alle Strassen vnd Pässe / bis auff
drey Meilen derogestalt / das niemand aus : oder einkommen
könte / mit einer grossen anzahl Reuter vnd Soldaten besetzt /
vnd umbher bewaren / dadurch nicht allein Frembden vnd
Privat Personen / den eingang / ein- vnd ausfuhr versperren /
sondern auch die Kay. Cammerbotten / mit den Kay. Pro-
cessen mit der that aufffangen / gehn Wolffenbüttel schleiffen /
vnd daselbst zu besondern respect vnser vnd bemelts vnser
Kay. Cammergerichts auffhalten vnd bearestiren / zu deme
ihnen Clägern mit allem Recht vnd Gerechtigkeit an : vnd
zugehörige Dorffschafften vnd arme Leute / auff dem Lande
jämmerlich plündern / auspauchen vnd verderben / Darauff
also bald vmb die Stad rings herum czliche vnterschiedliche
vnd nimmer sechszehen Schanzen / vnd vnter denselben auch
einen Damm in vnd durch den Dicherstrom / vnter der
Stadt Braunschweig am Lande zu Lünenburg / welcher v-
ber hundert vnd vierzig Schuh breit / vnd tantæ longitu-
dinis seye / das man ihn mit einen doppelten Daken nicht ab-
langen möge / auffwerffen / ziehen vnd anrichten lassen / ad
effectum dadurch respectiue bemeltem Strom seinen na-
türlichen lauff zuuerhindern / vnd also nicht allein die Müh-
len nider vnd lahm zu legen / sondern auch Heuser / Kirchen
vnd andere Gebew / ja die ganze Stadt Braunschweig ins
Wasser zu stecken / zuerseuffen vnd zuerderben / es auch da-
mit so weit gebracht / das man in der Stadt gar nicht mah-
len können / das Wasser auch schon in Keller vnd Heuser
mit grosser Macht gedrungen / vnd vnuiderbringlichen
schaden gewircket / die vbrigen Schanzen aber animo dar-
durch die Stadt desto füglicher zubeschossen / zuersteigen /
mit Feuer zuerderben / vnd zuerobern / Wie dann auch S.
L. bemelte Schanzen vnd Dämme mit grossen gewaltigen
Blöchern communiert , dero behuuff alle ihre der Sup-
plicanten vmb die Stadt hero gelegene Landwehren / vnd
allerhand

allerhand darauff stehende herrliche Eichen/ vnd andere frucht-
bare Bäume/ so vber viel hundert Jahr in esse gewesen vnd
geblieben/ wie auch andere der Stadt vnd Bürgern ge-
hörige Hölzer nider gehawen vnd verwüset / auff die
Schanzen allerhandt machinas bellicas an grossen vnd
kleinen Geschützen zum Anlauff vnd Sturm præpariret,
in grosser menge täglichs hinführen/ mit denselben durch
die darauff verordnete Soldaten in die Stadt grausam-
lich schiessen/ vnd darneben von einer Schanzen zur an-
dern gefährliche Lauffgräben bis an die Stadtmawren
auffwerffen / darin weniger nicht / dann in vnd bey die
Schanzen / etliche tausent wol bewertes Kriegsvolck ver-
ordnet / wie auch vmb die Stadt ringsherumb vnd vmb
die Schanzen viel vierecker Fußangel zu beschirmung
solches Kriegsvolcks / die Bürgerschaft aber von ihrer
natürlichen defension dardurch abzuhalten / austreuen
vnd in superficie, doch heimlich verscharren lassen/ vnd
solches alles mit zuthun / Hülff / Beystandt / Fürschub
vnd antreiben / E. L. die auch dieser gewlichen vnd uner-
hörten Landfriedbrüchigen Händeln Tag vnd Nacht
beywonen/ selbst etliche obberürte Schanzen / vnd vnter
denselben eine / bey dem Kloster Niddageshausen / welche
ihres besonders ansehenshalben die Königs Schanze ge-
nennet werde / An: vnd auffrichten / darauff vberaus/
viel wolgerüst Kriegsvolck / grosses Geschütze vnd Feuer-
werffer stellen / vnd aus demselben Tages vnd Nachts mit
grossen vnd erschrecklichen Esfern vnd Feuerkugeln in
die Stadt schiessen / newlicher zeit auch etliche Wägen mit
Puluer/ wie nicht weniger ein gros Kriegsvolck aus Holstein/
vnd dem Königreich Dennemarek auff Deutschen Grund
vnd Boden / für die viel bemelte Stadt Braunschweig ne-
ben einem ansehnlichen Kriegsvolck aus Westphalen hins

Auf

zufüh-

zuführen/ vnd in Summa solche Violenz vnd freuel bißhero
geübt vnd oben lassen / das es nach der lenge in vbergebener
Supplication zu referieren zu viel sein wolte/ Wañ aber sol-
che hochsträffliche Thaten vnd Landfriedbrüchigen verhand-
lungen obangezogenen des H. Reichs abschieden vnd Ordo-
nung/ auch aller erbar- vnd billigkeit gestracks zu wieder / wo-
rauß nichts anders zugewarten/ daß wo demselbē durch mehr
berürt vnser Kayß. Cammergericht beyzeiten nicht gewehret/ im
H. Reich jämmerliche vnd weit außsehnde empörung/ blut-
vergiessen vnd verhäring Land vnd Leute gewislich erwecken/
vnd endlich ihnen Clägern/ die in den natürlichen vnd aller
Völkter Rechten erlaubte defension abnötigen vnd abzwün-
gen würden/ inmassen sie daß im fall ihnen per viam iustitiæ
nicht geholffen werden wolte / mit zuthuung ihrer confede-
rirten mit gleicher annemung nottürffiger Kriegsleute/ des-
halben man zimbliche præparatio zu machen angefangen/
viel lieber Leib vnd Leben zuuerlieren/ als sich in einige dienst-
barkeit bringen/ vnd obangedeuter massen mit vnwiederbring-
lichem irem schaden vnd verderben in die lenge belägern vnd
beängstigen zu lassen beschlossen weren. Demnach zu abwen-
dung dieses für augenschwebendē grossen vnheils/ auch erhal-
tung gemeinen friedens vnd errettung vieles vnschuldigen
Bluts/ noch obbesagter des Landfriedens außgelünter heilsa-
men Constitution auch vnser vnd des H. Reichs außgerich-
ter Cammergerichtsordnung/ wieder E. L. als Herzogen zu
Holstein/ vnd des H. Reichs Standt / vmb dis vnser Kayß.
Mandat mit angehengter ladung / vnd dieweil offtermelts
vnser Kayß. Cammergerichts Botten die Insinuation od ge-
bürtliche Execution im Herzogthumb Braunsch. zu thun
dieser zeit abgehalten werdē/ solche Proces offen Edicts weiß
in den fürnehmsten vmb bemelt Herzogtumb gelegene Stet-
ten/ als nemlich zu Franckfurt am Mayn/ Giessen vnd Cas-
ssel in Hessen/ Arnburg vnd Soest in Westphalen/ Lipp/
Lemgaw/ Hervorden/ Minden/ Stadt. Hagen in d' Graffo-
schaffe

schafft Schaumburg/Bremen/Hamburg/Lübeck/Dresde/
Leipzig/Magdeburg/Lünenburg/Zelle/Hildesheim/Du-
derstadt/Heiligenstadt/wie auch Speyer vnd Wormbs anzu-
schlagen/zuerkennen vnd mitzutheilen/vnterthänigs fleiß an-
ruffen vnd bitten lassen/inmassen erlange/das ihnen gebetene
Proceß auff heut Datum erkand worden seind. Hierumb so
gebieten wir E. L. als Herzogen zu Holstein von Römischer
Kays. macht/bey Peen vnserer vnd des H. Reichs Acht/das
sie von oblauts Landfriedbrüchigem fürnemen abstehe/ ihre
hinzugeführte Haupt- vnd Kriegsleut/Geschütz/Puluer vnd
andere machinas bellicas ohne allen verzug vnd einrede ab-
fordere/ sich auch alsbalt selbst auffmache/ erhebe vnd ent-
weiche/zu solchem vnzimlichen beginnē keine fernere Hülff-
fe/Beystand/ Vorschub/ Raht vnd That gebe noch leiste/
also clagende/ Stadt Braunschweig/ dero angehörige Vn-
terthanen/ Diener vnd verwandte mehr angezogenem Land-
frieden vnd dessen Constitution zu wider mit verbottenē feind-
licher gewalthaten eygenes willens vnd gefallens nicht ober-
falle/noch sie ichtwas weiter belästige oder beschwere/sondern
sich dessen enthalte/abthue/müssige vnd enteussere/dem allem
also vnd zu wider nicht thue/ noch vngheorsam seye/ als lieb-
shro seye/obangedroete Peen der Acht zuuermeiden / daran
beschicht vnser ernstliche meinung/ Wir heischen vnd laden
E. L. von deroselben vnserer Kays. Macht auch hiemit auff
den 30. Tag Monats Aprilis nechstkünfftig / den wir shro
vor den ersten/andern/dritten/lesten vnd endlichen Rechts-
tag setzen vnd benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht
ein Gerichtstag sein würde/ den nechsten Gerichtstag dar-
nach selbst/oder durch einen volmechtigen Anwalten an dem
selben vnserm Kay. Cammergericht zu erscheinen/glaublich an-
zeig vñ beweis zuthun/dz diesem vnserm Kays Gebot alles sei-
nes inhaltsgehorsamblich gelebt sey/vnd wo nicht/od ob auch
demselben oberzuuersicht zu wider gehandelt worden were/als
dann zusehen vnd hören/sich in die darinn benante Peen vnse-
rer

er vnd des heiligen Reichs Acht gefallen sein/ mit Urtheil
vnd Rechtsprechen/ erkennen/ erklären/ vnd öffentlich verkün-
den/ oder aber erhebliche in Recht gegründte Ursachen/ ob sie
einige heite / warumb solche erklärung nicht geschehen solle/
rechtlich vorzubringen/ fürderlichen entscheidts vnd erkand-
nus darüber zugewarten/ Wann E. L. komme vnd erscheine
alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger
auff des gehorsamen theils oder seines Anwalts anrufen
vnd erfordern hierin im Rechten mit gemelter erkandnus er-
klärung vnd andern gehandelt vnd procedirt/ wie sich das sei-
ner Ordnung nach gebürt / Wir setzen vnd wollen auch von
obberürter vnser Kay. Macht/ das diß vnser Kayf. Mandat
vnd Ladung an obbestimpten Orten/ also in offen Edicts
weis angeschlagen vnd verkündt E. L. gleicher massen/ als ob
deroselben soiches vnter Augen verkündt worden were/ bindē
solle/ nach dem allem wisse sich E. L. zurichten/ Geben in vn-
ser vnd des H. Reichs Stadt Speyer/ den 31. Tag Monats
Januarij/ Nach Christi vnser lieben HERRN Geburt/
im Sechshenndert vnd sechsten/ Vnserer Reiche der Rō-
mischen vnd Böhemische/ im 31. vnd des Hungarischen
im 34. Jahren.

Ad Mandat. Domini Electi Imper. proprium.

Schweikardt Kegele Lt. Verwalter subsc.

Engelbertus Knöllner Iudicij Imper.

Cam. Protonotarius subscr.



Wir Rudolf der
Ander von Gottes Gnaden/
Erwählter Römischer Kayser / zu

allen zeiten / in hiesiger des Reichs in Germanien zu Hungarn /
Böhaim / Dalmatien / Croatien vnd Sclauonien / etc. König / Erz-
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten /
Crain vnd Würtemberg / etc. Graue zu Tyrol / etc. Erbieten den Er-
samten / vnsern lieben andechtigen vnd des Reichs Getrewen N. R. al-
len dreien Ständen vnd Praelaten / Ritterschafft vnd Städten / der
dreier Fürstenthumben / Braunschweig / Wolfenbüttel / Calenberg
vnd Grubenhägischen theils / wie auch der Graff vnd Herrschafften /
Hoya / Hohnstein vnd Reinstein / des gleichen des Hochgebornen vnser
lieben Rheims vnd Fürsten / Heinrich Julij Herzogen zu Braun-
schweig & Rintmeistern / Hauptleuten / Beuelchshabern / auch gemein-
nen Kriegsvolck / Reutern / Knechten / Landsassen / Lehenleuten / Rā-
then vnd Beampten / vnd insonderheit Christoff Dieterichen Bo-
cken vnd Robert Staln / beyden Thumbherrn zu Hildesheim / Arnden
von Wobersnaw / Michael Blicken von Güstrow / Josten von Red-
den / Georg Baesen / aus dem Stifft Padelborn / Wilhelm Erichen
von Sengershausen / Warern von Jltzen / Johan Staken de Ras-
he, Hans Staken vnd Hans Erusten von Bpfler / Otten Platten
Heluerffens / Dauid Sachsen / Jörgen von Maxen / Melchiorn Rein-
hards / Georg Frosten / Christoff von Wendel / Melchiorn Brennern /
Staken vnd allen von Münchshausen / Josten / Bodden vnd Chris-
toffen von Adeleuessen / Christoffen vnd allen von Briessberg /
Augusten vnd allen von der Assenburg / Durecharden vnd allen
von Saldern / Anton vnd allen von der Streithorst / Gün-
keln vnd allen von Bartesleben / Georgen Kennern dem
Schankgräber / Bürgermeister vnd Rāthen der Städte Göt-
tingen / Hanouer / Hameln / Embeck / Nordheim / Boeklen / Al-
feldt / Minden / Minden / Springe / Bronow / vnd Elke / vnser Gnad
vnd alles guts / Ersame liebe andechtige vnd Getrewen / Vnserm Kay-
serlichen

serlichen Cammergericht/haben die Ersame vnser vnd des Reichs
auch liebe Getrewe R. R. Bürgermeister/ Rath/ Gildemeister vnd
ganke Gemein der Stadt Braunschweig supplicirendt anbringen/
Wiewol neben vorsehung gemeiner beschriebenen Rechten in vielen
Vnsern vnd des heiligen Reichs Abschieden/ Satz- vnd Ordnungen/
sonderlich aber des allgemeinen Landfriedens Constitution, Edb-
heilsamlich vnd wol vorsehen/ vnd bey dero darcin bestimpten hohen
Pœnen ernstlich verbotten / das niemandt/ was Würden/ Standes
oder Wesens der sey/ vmb keinerley Ursach willen/ wie die Namen
haben möchten / auch in was gesuchtem vnd geferbtem schein das ge-
schehe/ einen andern/ so das Recht vnd dessen Auftrag angehörens
den Orten wol dulden moege/ vnd beuorab wider Vnsere deshalb be-
fehene vnterschiedliche ernstliche prohibiciones, vnd ausgegan-
ne hochuerpeente Mandata in Friedenszeiten befehlen/bekriegen/
vberziehen/dessen Stadt vnd Bestung mit Heereskrafft vnd Gewalde
freuentlich / feindlich vnd fürsekllicher weise anfallen/ vergewaltigen/
belegern/stürmen / ersteigen/vnd einnehmen/mit Feuer vnd Brande
anzünden vnd verderben/ weder vor sich selbst/ noch jemandt von sei-
net wegen / solche vnzimliche hochstraffbare Thaten vorzunehmen oder
zuuolbringen/Dienst/ Raht/ Hülf oder in einigen wege Beystand
leisten / vnd da solches geschehe/alsdann berürt vnser Kay. Cammer-
gericht auffansuchen dessen so besagter massen vberzogen/ befehdet/
bekrieger vnd beschediget werde/ vnd sich gebürlichen Rechtens erbie-
te / Denen so in Werbung vnd Rüstung seyn / bey der Peen vnd
Straff der Acht/ nicht allein von solchem gewaltigen Stürmen vnd
Vberzug abzustehen / sich gebürlichen Rechtens begnügen zulassen/
ernstlich mandieren vnd gebieten / sondern auch gegen alle vnd jede/
Helfere vnd Helffers Helfer/ des oder der jenigen/so in Rüstung
vnd Übung des gewaltigen Vberzugs stehen/ ein gemeine abforde-
rung bey gleicher Peen ausgehen lassen/ vnd darauff wider die vnges-
horsame auff die Commimirte Peen strenglich procediren solle/ Vnd
dann sie Supplicanten bey vns /so wol auch bey mehrgedachtem Vn-
serm Kayserlichen Cammergericht wider ermelt vnsers Fürsten des
Herzogen zu Braunschweig I. vmb des willen das dieselbe mit einer
grossen Anzahl wolgerüstet Kriegsvolck zu Ros vnd Fuß alle Straß
sen

sen zu der Stadt Braunschweig führende / nicht allein in ihrem / son-
dern auch in andern Fürstenthümen / gleichwol wider der hohen Ob-
rigkeit des Orts danck vnd willen / feindlich belegeren / die durchrei-
sende Leute / beuorab die jenigen / so der Stadt Braunschweig notturfft-
tliche Victualien vnd anders zugeführt / ab vnd zu rüch treiben / Die
Commercia versperren / vnd aller handtfriedbrüchige Thaten wis-
der sie verüben vnd effectuiren lassen / Am drey vnd zwanzigsten
Nouembris Anno etc. Sechzehnhundert drey / wie auch im Februas-
rio vnd Martio verschieden sechzehnhundert vnd vierdten Jahrs
respectiuè, vnterschiedliche Mandata auocatoria, vnd de non
offendendo sine clausula ausbracht vnd erhalten / Welchen be-
sagts Herzogen E. dazumahl nicht allein zu parieren gedrungen / son-
dern auch gegen Vns sich hernacher von allem feindlichen vberfallen /
eingriff / vnd andere Thathandlung abzustehen / dem ordentlichen we-
ge Rechts / sonderlich aber vnser Kayserlichen Cammergerichts Auf-
spruch vnd Erkantnuß / als ein gehorsamer Standt des Reichs / in
allen zwischen S. E. inen Clägern schwebenden Irrungen mit gedult
auszuwarten / ganz krefftiglich vnd hechberhewerlich verpflichtet / zuges-
sagt vnd versprochen / vnd Vns auff solche ansehnliche Versprechnuß /
dero wir als von einem Fürsten des Reichs beschehen / billich geglaubt /
dahin linderlistiger weise inducit / das Wir alle vor Vns / eines
theils durch Urtheil vnd Recht schon decidirte / zum theil auch noch
ohn enstchiedene sachen vnd processus, dannen ab / an offtbemelt
Vnser Kayserl. Cammergericht zu gebürlichem Austrag Rechts re-
mittiret / Dabey aber nicht desto weniger beyden theilen fried / vnd sich
ein an dem andern mit der That nicht zuuergreifen ganz ernstlich ge-
botten haben / Ob nu wol sie Supplicanten / so wol diesem / als andern
Kayserlichen Mandatis gehorsamblich gelebt / die wenig Kriegsleut /
so sie pro defensione ihrer Stadt / Bürger / Weib vnd Kinder
bey sich in der Stadt gehabt / alsbald dimittiret / vnd sich keiner That-
handlung oder vberfals versehen / noch auch krafft mehr besagter
Zusage versehen sollen noch können / so sey es doch in warheit an dem /
das mehrbesagtes Herzogen zu Braunschweig E. solchen des heiligen
Reichs Constitution Sas. Ordnung / Abschied vnd Landfriedens Con-
stitutionen / so auch der Christlichen liebe / ja S. E. selbst eigenen vns
A ij gethanen

gethanen zusagen gestracks zuwider / etliche Jahr hero / wie auch
gleich zur zeit gegen Uns beschehenen erbietens sich mit allerhand
Kriegsrüstung an groben vnd kleinen Geschütz / Feuerwerffern / Ey-
fern Kugeln / Sturmleitern / Schiffen / vnd was sonst zum Kriegs-
wesen nötig / heimlich gefast gemacht / nicht allein S. L. Unterthas-
nen / in Städten / Flecken vnd Dörffern / mit Spies / Büchsen / Mus-
cäten vnd andern Wehr vnd Waffen gerüstet / dieselbe vnter-
schein / als ob S. L. dieselbe wider den Außländischen vnd allgemeinen
des Vaterlands Feind gebrauchen wolten / mit Turnieren / Drillen
vnd andern Kriegsübungen vnterrichten lassen / Endlich aber das sel-
bige / beneb einem frembden wolstastirten Kriegsvolck zu Ross vnd
Fuß am Tag Gallt jüngst / so der sechszebende nechst verschieenen
Monats Octobris gegen Braunschweig / jedoch ingheimb / beschrie-
ben / umb zwey Uhr nach Mittag / da sie Bürgermeister / Raht vnd
fürnehmste Bürger schafft eines ehrlichen Bürgers vnd Rahtsver-
wandten Haußfrauen den letzten Ehrendienst bewiesen / vnd dem
Leich in der Procession nach dem Kirchhofe gefolgt / vnd man weder
mit einigem Capitam oder Kriegsmann versehen gewesen / erslich
zwo Kutschen vol wolgerüstet Kriegslent / so sich vor Kaufflent / die
aus der Leibziger Mess kämen / ausgeben / vnd gestracks des durch-
zug zunemen simuliret / fürhin geschickt / welche zuseherst die Bür-
gerwacht / denen sie Elägere fiducia / deren an Unserm Kayf. Hof /
vnd an vielbemeltem Cammergericht erlangter Decreten / Monito-
rien / hochuerpeenten Mandaten / Urtheil / wie auch dero von ihnen
geraume Zeit her ganz fleußig follicitirter gütlicher Tractatio-
nen / mehr nichts denn vier vor die Stadt Thor verordnet / ganz
jemmerlich erschossen vnd erstochen / Darauff neben andern wolgez-
rüsteten Soldaten / so auff zwölff mit Tüchern vnd Leinlachen vberzo-
genen Halberstäteschen Kernwägen verborgen gelegen / wie auch die
weisse Hofffabne mit einem Außschuß aus sechs Regimenten / mehr
dann in die fünffhundert starck auff dem Fuß gefolget / die forderen
drey Thoren / vnd erste West / die Kasse genant / die Brück vnd beyde /
für Sanct A Egidij vnd Magni Thor belegene Wällen mit gewalt
eingenommen / vnd occupirt / die vbrige / so noch dahinden / vnd auß-
ser der Stadt geblieben / etliche viel Sturmleitern / so hinter ihnen her-
gefare

gefährer / an die Stadtmawren geschlagen / alles zum Sturm zuge-
richtet vnd bereitet / auswendig durch Schanzengräber / an dem Walle
zu ihrer beschirmung / für den grossen vnd kleinen Stadtgeschütz /
Lauffgraben gemacht / darauff mit vollem lauff nachgeselgt / drey
ganser Regiment Muscattirer / vber sechstausent Mann stark zu
sturm gangen / mit der Stadt eigenem / so sie zu anfang auff dem Walle
in ihren Gewalt bekommen / vnd erobert / weniger nicht / dann mit
dem Fürstlichen dahin geführtem Geschütz / respectiue grausamblich
in die Stadt geschossen / mehr dann zwey hundert Feuerbälle in meis-
nung dardurch die Stadt in Brandt zu stecken / vnd zu verderben hin-
eingeworffen / alles auff ausdrücklichen S. E. befehl / dessen sie nit als
kein Spectator, sondern auch dieser grausamen Händel Director
gewesen / vnd die Kriegsleute mit einem blossen in der Hand führenden
Schwert / vom sechszehenden Octobris an / bis auff den siebenzehenden
den vmb 10. Uhren vor Mittage / vnd also Nacht vnd Tag mit vers-
prech: vnd zuschreihung gewissens Sieg zum Streit oder vielmehr
zu volbringung gesetzter erschrecklichen Händel / mit grossem geschrey
gewaltiglich ermanet / in flammirt vnd angereizet / vnd dardurch nicht
allein etliche aus der Bürger schafft / sondern auch vnd fürnemlich aus
S. E. eigenen dahin geführten Soldaten / vnd armen Unterthanen /
so mehrer theils / durch grewliche drangsal / vnd pressuren zu diesem
Kriegswesen gedrungen / etlicher tausent ihres Leibes vnd Lebens /
vnd besorglich in diesem ihren vnchristlichen fürhaben / da sie vnder
andern eine so grausame vnd erschrockliche Lanien vnd Blutergiefs-
sen / welche man ihrer vnmenschlichkeit halber / zu referiren abschew tra-
ge / in der Stad nach der eroberung dürstiglich anzurichten vñ zu volns-
bringen / kurz vor dem einfall in Eynd genommen / auch der Seelen vnd
ewigen Seligkeit beraubt / vnd viel elender Witwen vnd Waisen / nicht
mit geringer verletzung gewissens gemacht haben / Vnd ob wol durch
Gottes gnedige verleihung dazumal die Victoria bey jnen Supplican-
ten gebliebē / so habe doch offtermelts Herzogen E. nicht allein die Stadt
Braunschweig darauff als bald belägert / alle Strassen vñ Päss bis auff
drey meil belegt / vnd dergestalt / dz niemant aus oder ein kömen können /
vmbher bewahret / ire Dörffer vñ arme Leute auff dem Lande jemerlich
geplündert / außgepaucht / verderbet / vñ alles woz nur zu vntergag vñ ver-
derbē gerech

gereichen möchte/an die Hand genommen vnd zu werck gerichtet/son-
dern sey auch kund vnd offenbar/das S. L. beneben ihrer Ritter-
schafft/Lehenleuten/vñ Vnterthanen eine grosse menge Kriegsuoelck
zu Ross vnd Fuß von neuen conscribirt/sich immer fort vnd fort ders
gestalt rüste/stercke/ vnd in solcher præparation stehe/das sie Clägere
sich eines abermahligen/vñ zwar gefehrlichem sturms vnd vberfallens
alle Augenblick zugefahren haben müssen/Wann aber solche hoch-
straffliche Landfriedbrüchige handlungē obangezogenen des h. Reichs
heilsamen Ordnungen vnd Abschieden/auch aller Erbar/vnd Billig-
keit gestrackt zu wider/Woraus nichts anders zugewarten/Darw o
demselben durch viel besagt/ Vnser Kay. Cammergericht bey zeiten
nicht geweret/im h. Reich innerlich vnd weit aus sehende empörung/
Blutuergiessen/vnd verharung Land vnd Leut gewislich erweckt/vnd
endlich ihnen Clägern/die in den natürlichen vnd aller Vöcker Rech-
ten erlaubte defension abgenötiget vnd abgezwungen werden/Zumaf-
sen dann sie im fall ihnen per viam iustitiæ cum effectu nicht
geholfen werden solte/mit gleicher annemung nottürffziger Kriegs-
uoelck/deshalben man schon zumliche præparation zumachen angefan-
gen / viel lieber Leib vnd Leben zuuerlieren/als sich in einige Dienst-
barkeit bringen / vnd obangedeuter massen/ mit vnwiderbringlichem
ihrem schaden vnd verderben / in die lenge belegern vnd beengstigen
zu lassen entschlossen seyen/Demnach damit albereit begangene eber-
zette verbrechung vnd vberfahrung des Landfriedens gestrafft werde/
vnd dann zuabwendung des noch vor Augenschwebenden Vnheils/
auch erhaltung gemeines Friedens/ vnd errettung viel vnschuldigen
Bluts / nach besag obbesagter des Landfriedens ausgekündter heilsa-
men Constitution/vnd des h. Reichs auffgerichter Cammergerichts
Ordnung / Sie Clägere vmb Vnser Kayserliche Ladungen / vnd
Mandaten wider vielgedachts Herzog Heinrich Julij zu Brauns-
schweig L. vnd euch respectiuè zuertheilen / vnterthenig anruffen
vnd bitten lassen / ummassen erlangt/ das ihnen gebettene Proceß am
vierzehenden Nouemb. vnd zwanzigsten Decembris jüngst hin er-
lant/Sr. des Herzogen L. folgendt insinuiert/ aber vmb deswillen
viel berürt vnser Cammergerichts Botten/ bey euch die Execution/
auch gebürlich zuuerrichten / abgehalten vnd verhindert / auff heute
Datum

Datum nachfolgender gestalt rescripten / deroselben Proceß / vnd aus
ursach im Herzogthumb Braunschweig die Execution zuthun nicht
gestattet werden wil / solche Proceß offen Edicts weis / in den fürs
nembsen vmb bemelt Herzogthumb gelegenen Statten / als nemlich
zu Franckfurt am Main / Siessen vnd Cassel in Hessen / Arnspurg
vnd Soest in Westphalen / Lipp / Lemgaw / Heruorden / Weinden /
Stadt Hagen / in der Graffschafft Schaumburg / Bremen / Hamis
burg / Lübeck / Dresden / Leipzig / Magdeburg / Lüneburg / Belle / Hild
desheim / Duderstadt / Heiligenstadt / wie auch Speyer vnd Wormbs /
anzuschlagen ertheilt worden seind. Hierumb so heischen vnd laden
Wir euch Mithelffere von Röm. Kay. Macht / auch Bericht vnd
Rechtswegen hiemit / auff den dreissigsten Tag Monats Aprilis /
nächst künfftig / den Wir euch vor den ersten / andern / dritten / letzten
vnd endlichen Rechtstag setzen vnd benennen peremptorie, oder
ob derselbige nicht ein Berichtstag sein würde / den nächsten Bes
richtstag darnach selbst / oder durch ewren vollmechtigen Anwalden
an demselben Unserm Kay. Cammergericht zuerscheinen / zusehen
vnd hören / euch oberzehltet ewers theils begangner that vnd hand
lung halben in die peen des Friedbruchs / sonderlich in Unser vnd des
H. Reichs Acht gefallen sein / mit Urtheil vnd Recht sprechen erken
nen / erklären / öffentlich denunciren / vnd darüber ferner Proceß
ausgehen zulassen / Darneben gebieten Wir euch bey vermeidung vn
serer vnd des H. Reichs Acht / das ihr / alsbald euch auffmachtet / erhe
bet vnd entweichet / zu solchem vnzimlichen hochsträfflichen beginnen
sein fernere hülff / beystandt / vorschub / rath vnd that ohngeacht / was
ihr dessen vber ewer Personen / allbereit zugesaget / verheiffen vnd an
gelobet / gebet noch leistet / also clagende Stadt Braunschweig / dero
angehörige Vnterthanen / Diener vnd Verwandten / oft angezoge
nem Landfrieden vnd dessen Constitution entgegen mit verbottener
feindlicher Gewaltthat / eigens willens vnd gefallens nicht vberfallet /
noch in ichtwas weiter belastiget / oder beschweret / sondern euch dessen
allen enthaltet / abthut / müßiget vñ enteuffert / Dem allen also vnd zu
wider nicht thut / noch vngehorsamb seyet / als lieb euch seye obange
trohete Peen zu vermeiden / daran geschicht Unsere ernstliche me
nung / Wir heischen vnd laden euch von mehrerörterter Unser Römis
scher Kayserlichen Macht / auch hiemit auffgemelten dreissigsten Tag

Monats Aprilis / nechst fünffzig / denn Wir euch vor den ersten / andern / dritten / letzten vnd endlichen Rechtstag sehen vnd benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag darnach selbst / oder durch ewren volmechtigen Anwalden an demselben Unserm Kayserlichen Cammergericht zuerscheinen / glaublich anzeig vnd beweis zuthun / das diesem vnserm Kayserlichen Gebot alles seines inhalts gehorsamblich gelebt sey / vnd wo nicht / oder ob auch demselben vber zuuersicht zuwider gehandelt worden were / zu sehen vnd hören / Euch in darin benente Peen vnserer vnd des H. Reichs Acht gefallen sein / mit Vrtheil vnd Recht sprechen erkennen / erkleren vnd öffentlich verkünden / oder aber rechtmessige vnd erhebliche Ursachen / so jhr einige zu haben vermeinet / warumb diese vnd vorige der Acht halben erklerungen nicht beschehen solte / in Recht gebürlich vorzubringen / darauff der sachen vnd allen jhnen Gerichtstagen vnd Terminen bis nach endlichen beschluß / vnd Vrtheil auszuwarten / Wann jr kommet vnd erscheinet alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auff des gehorsamen theils / oder seines Anwalds anrufen vnd erfordern / hierinnen im Rechten mit bemelter erkantnuß erklerung der Acht vnd andern gehandelt vnd procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebürt / Wir setzen vnd wollen von beirrter Unserer Kay. Macht das diese Unsere Kayserliche Proceß an obbestimpten Orten also in offen Edicts weiß angeschlagen vnd verkündt / Euch alle vnd ein jeden insonderheit gleicher massen / als ob euch dieselben vnter Augen / oder in ewer bewöhnliche Hausung vberantwortet oder verkündt worden were / binden soll / nach dem allen wisset euch zurichten. Gebē in Unser vnd des H. Reichs Stadt Speyr / den ein vnd dreyßigsten Tag Monats Januarij nach Christi vnserer lieben H. Erri Geburt / im sechszehenhundert vnd sechsten / Unserer Reiche des Röm / vnd Böhemischen / im ein vnd dreyßigsten / vnd des Hungarischen im vier vnd dreyßigsten Jahren.

Ad Mandat. Domini Electi Imper. proprium.

Schweickardt Kegele Lt. Verwalter subsc.

Engelbertus Knöller Iudicij Imper.

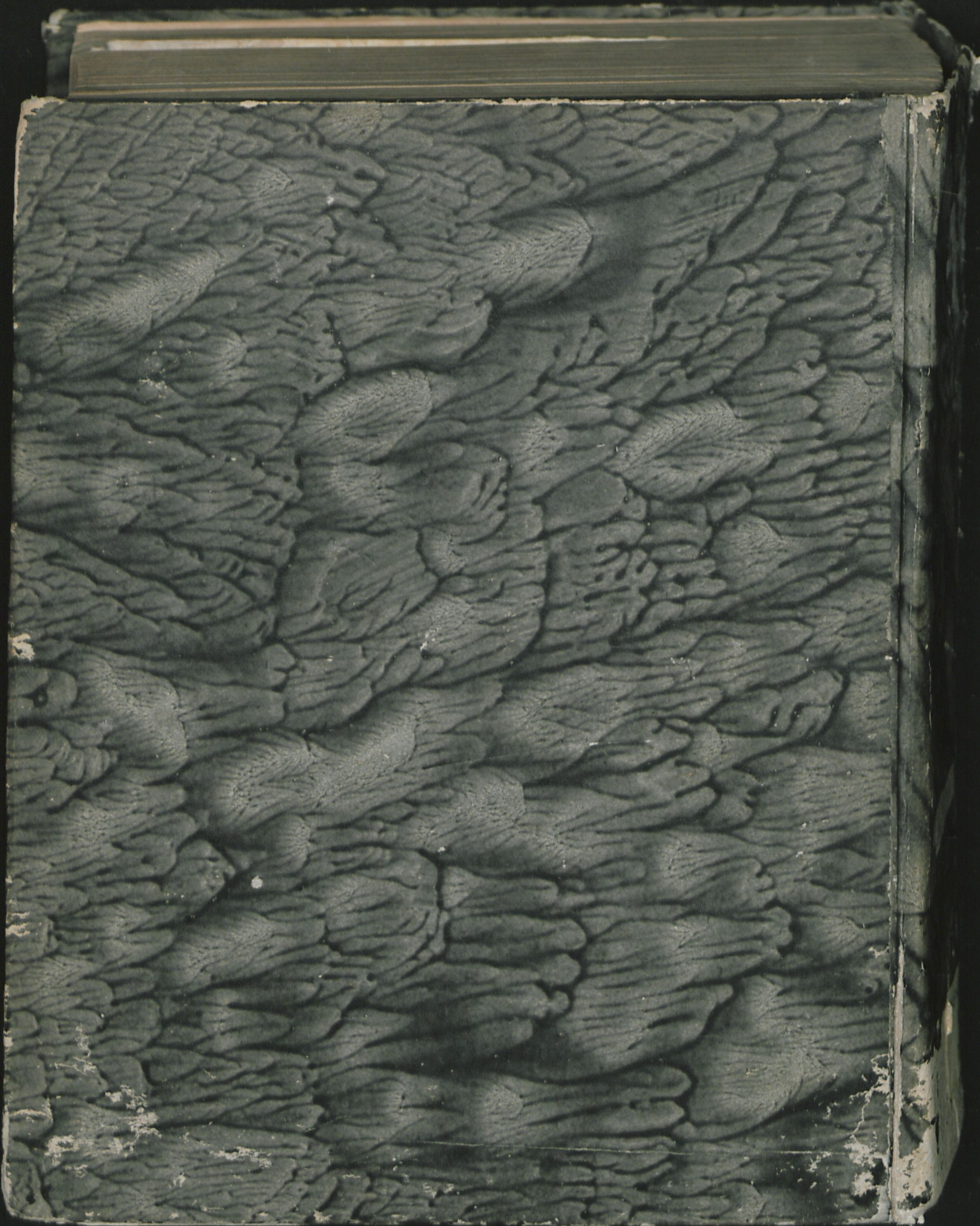
Cam. Protonotarius subscr.

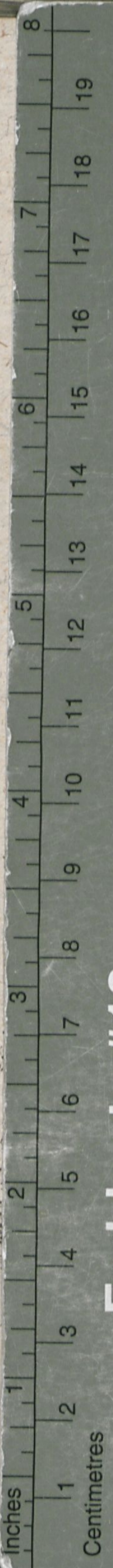
HAB Wolfenbüttel 23



12 104 68X







B.I.G.

Farbkarte #13



ce Lh 162 (5)

Im Käy.

Es aller gnedigsten
 Durchlauchtigsten/
 Fürsten vnd Herrn/Herrn
 anemarck/ Norwegen / der
 herzog zu Schleswick/
 Holstmarischen / Graffen zu
 Soden die Landstände
 eig Wolffenbüttlichen /
 uschen theils etc. vor die
 Cammergericht zu Speyr
 erkandter / vnd folgendes
 Fürstenthumbden / Herr
 lich affigirter Prozesse
 orum vff den
 en.

3.
 trigkeit vnd Gericht

6.
 gnedig/ stercke deinen
 / Vnd hilff dem Sohn

das mirs wolgehe/ das
 Vnd sich schemen müs
 st/ N E R R / vnd trös

Jahr 1606.

